



Auszug aus dem Protokoll der 7. Sitzung des Prüfungsausschusses für den Bachelor-/Master-Studiengang Psychologie vom 18.01.2012

Beginn:	15:00
Ende:	16:30
Anwesend:	PD Dr. Pospeschill, Vorsitzender Prof. Dr. König, stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Aschersleben Prof. Dr. Kray Prof. Dr. Spinath Dr. Ferdinand Dr. Spengler stud. phil. Dragunowa
Entschuldigt:	Prof. Dr. Michael stud. phil. Heintz
Protokoll:	Nuhn

TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt und die Tagesordnung angenommen.

TOP 5: Entscheidungen nach §11 und §13 der PO von 2011

5.4 Regelung bei Täuschungsversuchen

Die Prüfungsordnung der Fakultät 5 der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 10. Februar 2011 regelt in § 13, Abs. 5 den Umgang mit Täuschungen. Dort heißt es: „Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 10 Abs. 8 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/Die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt und veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem betreffenden Prüfer/ der betreffenden Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.“ Bei Täuschungsversuchen (z.B. einem Versuch des Abschreibens oder Kommunikationsversuchen während einer Prüfung) ist mit gleicher Regelung wie im Falle der Störung des Prüfungsablaufs zu verfahren: Der/die Studierende wird einmalig verwarnt. Tritt eine weitere Störung auf, wird der Kandidat/die Kandidatin von der Prüfung ausgeschlossen.

Insbesondere bei Klausuren mit zahlreichen Kandidat/inn/en sollten daher mindestens 2 Aufsichtspersonen während der Prüfung zugegen sein.

Sind bestimmte Hilfsmittel bei Klausuren zugelassen, sollte dies zudem eindeutig und klar erkennbar auf dem Deckblatt der Klausur vermerkt sein.